

Satzung

Marburger Bund - Landesverband Sachsen

Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e.V.

in der Fassung vom 20.09.2017 eingetragen am 07.03.2018

Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden – VR 4359

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der "Marburger Bund - Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands - Landesverband Sachsen" ist der Zusammenschluss der in Sachsen tätigen oder ansässigen angestellten und beamteten Ärztinnen/Ärzte, Zahnärztinnen/Zahnärzte und Fachwissenschaftler der Medizin.
- (2) Der Landesverband ist Mitglied im "Marburger Bund - Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e.V. - Bundesverband".
- (3) Sitz des Landesverbandes ist Dresden.
- (4) Der Landesverband ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz e.V..

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Landesverband bezweckt die Wahrung der beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Interessen seiner Mitglieder unter Zugrundelegung ärztlicher Berufsauffassung. Er ist eine selbständige, unabhängige, parteien- und organisationsübergreifende, berufsständische Interessenvertretung.
- (2) Zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören insbesondere:
 - Erarbeitung berufsethischer Grundhaltungen und ihre Umsetzung in der täglichen Praxis
 - Vorschläge und Modelle zur Entwicklung effektiver Strukturen eines ganzheitlichen Gesundheitswesens, einschließlich der Niederlassungsfreiheit
 - gewerkschaftliche Interessenvertretung, wozu alle notwendigen Maßnahmen und gewerkschaftlichen Kampfmittel einschließlich Streiks getroffen werden können
 - Vorschläge zur Schaffung von beruflichen und persönlichen Bedingungen, die das ganzheitliche medizinische Betreuungsprinzip ermöglichen
 - rechtliche Beratung und Vertretung in allen arbeits- und berufsrechtlichen Fragen

- Förderung des ärztlichen Nachwuchses
 - obligatorische Stellungnahmen zu allen Entscheidungen von Staatsorganen, die die ärztliche Tätigkeit betreffen
 - Beratung in Fragen der praxisgerechten Hochschulausbildung und der Weiter- und Fortbildung
 - Zusammenarbeit mit den wissenschaftlich-medizinischen Gesellschaften und anderen ärztlich-berufsständischen Vertretungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Inhalt einer Tarif- und Arbeitskampfordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede unter § 1 Absatz 1 aufgeführte Person werden, die im Bereich des Landesverbandes in einem Anstellungs- oder Beamtenverhältnis beschäftigt ist oder eine solche Beschäftigung anstrebt.

Außerordentliche Mitglieder können werden:

- a) Studierende der Medizin oder Zahnmedizin, Promotionsstudenten ohne Einkünfte, wenn sie in Sachsen studieren oder im Ausland studieren und eine Anstellung in Sachsen anstreben,
 - b) selbstständig tätige Ärztinnen und Ärzte ohne ärztliches Anstellungsverhältnis mit Zugehörigkeit zur Sächsischen Landesärztekammer,
 - c) Ärzte im Ruhestand mit Zugehörigkeit zur Sächsischen Landesärztekammer.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- (4) Der Wechsel zwischen einer ordentlichen Mitgliedschaft und einer außerordentlichen Mitgliedschaft findet zum Beginn des Monats statt, in dem der Verband Kenntnis davon erlangt, dass die Voraussetzungen für einen Wechsel vorliegen.
- (5) Die Mitglieder des Landesverbandes sind nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes auch Einzelmitglieder des Bundesverbandes.
- (6) Die Mitgliedschaft wird erworben, wenn ein Antrag auf Mitgliedschaft im Marburger Bund Sachsen vom Vorstand angenommen wird. Der Antrag kann in Schriftform oder in Textform gestellt werden. Die Mitgliedschaft wird auch dadurch erworben, dass ein Mitglied des Bundesverbandes seinen Tätigkeitsort aus dem Bereich eines anderen Landesverbandes des Marburger Bundes in den des Landesverbandes Sachsen verlegt.

(7) Eine Ablehnung der Aufnahme ist möglich, wenn Voraussetzungen des Antragstellers nicht der Satzung entsprechen. Eine begründete Ablehnung wird schriftlich mitgeteilt. Eine Aufnahme ist möglich, sobald die Ablehnungsgründe nicht mehr zutreffen.

(8) Die Mitgliedschaft im Landesverband Sachsen endet durch:

- Austritt
- Streichung
- Ausschluss
- Kündigung durch den Vorstand
- Begründung der Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband des Marburger Bundes
- Abbruch des Medizinstudiums
- Tod.

Die Mitgliedschaft bleibt bestehen, wenn durch Arbeitslosigkeit, aus Alters- oder Gesundheitsgründen eine Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt oder Fachwissenschaftler der Medizin oder im sozialen Bereich nicht mehr ausgeübt werden kann.

(9) Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Die Kündigung durch den Vorstand erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mitglied. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils drei Monate zum 30. Juni oder zum 31. Dezember des Jahres.

(10) Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn ein Mitglied trotz zweifacher Zahlungserinnerung und Androhung der Streichung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand geblieben ist.

(11) Der Ausschluss kann bei gravierendem Verstoß gegen die Satzung oder durch schweres verbandsschädigendes Verhalten erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand über ein Ruhen der Mitgliedschaft.

(12) Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand beschließen, dass die Mitgliedschaft des antragstellenden Mitgliedes auch bei Arbeitsaufnahme in einem anderen Bundesland für die Dauer der Mandatsausübung im Landesverband Sachsen bestehen bleibt.

(13) Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitgliedes und auf Beschluss des Vorstandes für eine begrenzte Zeit ruhen. Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten eines Mitgliedes im Landesverband ruhen, solange seine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten im Bundesverband ruhen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1)** Jedes Mitglied soll sich an der Arbeit des Verbandes beteiligen und zur Erreichung seiner Ziele mitwirken. Es ist verpflichtet, die Entscheidungen, Abmachungen und Richtlinien des Verbandes anzuerkennen.
- (2)** Mitglieder sind berechtigt, Vorschläge zur Satzung, zum Programm und zur Tätigkeit des Verbandes an den Vorstand zu machen.
- (3)** Stimmrecht und aktives Wahlrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder. Bei Beschlüssen, die überwiegend die Interessen von außerordentlichen Mitgliedern betreffen, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag beschließen, dass auch die außerordentlichen Mitglieder ein Stimmrecht haben. Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Mitglieder des MB Sachsen.
- (4)** Jedes Mitglied hat Anspruch auf Unterstützung durch den Verband bei der Wahrnehmung seiner beruflichen Interessen. Rechtsberatung wird in allen arbeits-, sozial-, verwaltungs- und beamtenrechtlichen Fragestellungen gewährt, die sich aus der Berufsausübung des Mitgliedes ergeben, soweit der Beratungsgegenstand nach Begründung der Mitgliedschaft entstanden ist.
- (5)** Die Mitglieder verpflichten sich, den Verlust der Approbation, eine Änderung der Arbeitsstelle, des Beschäftigungsstatus oder der Wohnanschrift sowie der weiteren Kontaktdaten der Geschäftsstelle umgehend schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
- (6)** Die Mitgliedschaft verpflichtet zur pünktlichen Beitragszahlung gemäß der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung. Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Verzug, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft bis zum vollständigen Zahlungseingang.
- (7)** Gruppen mit besonderer Zielstellung können sich im Rahmen des Verbandes zu Arbeitskreisen zusammenschließen.
- (8)** Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf kostenlose Prozessvertretung vor den Arbeitsgerichten in allen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus ihrem Anstellungsverhältnis ergeben, wenn
 - a) die Mitgliedschaft im Verband mindestens 6 Monate besteht und
 - b) die Vertretung den Grundsätzen des Verbandes und den berechtigten Interessen anderer Mitglieder nicht widerspricht und
 - c) die Rechtsverfolgung nicht aussichtslos oder mutwillig erscheint.

Dies gilt auch bei einer Prozessvertretung für ehemalige Mitglieder des MB Sachsen nach dem Wechsel in einen anderen MB-Landesverband, wenn der Gegenstand der Prozessvertretung während der Mitgliedschaft im MB Sachsen bei einem sächsischen Arbeitgeber entstanden ist. Für außerordentliche Mitglieder des MB Sachsen besteht der Anspruch, wenn der Gegenstand der Prozessvertretung während ihrer ordentlichen Mitgliedschaft im MB Sachsen bei einem sächsischen Arbeitgeber entstanden ist.

- (9) Die Ansprüche nach Absatz 8 setzen die Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten, insbesondere die ordnungsgemäße Zahlung der Beiträge voraus.

§ 5 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- Mitgliederversammlung
- Landesverbandsvorstand
- Revisionskommission.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe durch den Vorstand einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Landesverbandes. Diese werden 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingeladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und wird in Textform übermittelt. Außerordentliche Mitglieder können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter des Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, des Geschäftsführers und der Revisionskommission entgegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand und die Revisionskommission. Für die Wahlen gilt die Wahlordnung des Landesverbandes. Wahlen in alle Verbandsämter erfolgen mit der Maßgabe, dass das Amt und die aus ihm folgenden Rechte und Pflichten bis zu einer Neuwahl bestehen bleiben.
- (5) Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen und erfolgen grundsätzlich offen. Eine Änderung dieser Verfahrensweise muss mit absoluter Mehrheit der Teilnehmer auf Antrag beschlossen werden. Abstimmungen über eine Satzungsänderung bedürfen einer

2/3-Mehrheit der Teilnehmer. Das Vorhaben einer Satzungsänderung oder einer Neuwahl der Verbandsorgane muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
- die Satzung, ihre Änderung und ihre Auslegung
 - die Wahlordnung
 - die Tarif- und Arbeitskampfordnung
 - die Beitragsordnung
 - den Haushaltsplan.
- (7) Eine Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimm- und Wahlberechtigten beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht (Absatz 2) erfolgt ist.

§ 7 Landesverbandsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 12 gewählten Mitgliedern und arbeitet ehrenamtlich. Der Vorstand ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss bis zu drei weitere Mitglieder des Landesverbandes Sachsen in den Vorstand zu kooptieren. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. und 2. Vorsitzenden gemäß der Wahlordnung des Landesverbandes.
- (2) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Kandidaten des Vorstandes haben ihren persönlichen und beruflichen Werdegang vor der Mitgliederversammlung offen darzulegen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und ist offizieller Vertreter nach außen. Er arbeitet nach einer Vorstandsordnung. Der Landesverbandsvorstand kann auch vom Vorsitzenden des Bundesverbandes nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes unter Festsetzung einer Tagesordnung unmittelbar einberufen werden. Der Landesverband hat dem Bundesverband auf Anforderung die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.
Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- (6) Zur Lösung spezieller Aufgaben beruft der Vorstand Arbeitsgruppen.
- (7) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

- (8) Bei Rücktritt des Vorstandes ist dieser verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und bis dahin die Geschäfte weiterzuführen.
- (9) Der Vorstand kann zur Leitung der Geschäftsstelle hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.

§ 8 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus 3 Mitgliedern und arbeitet ehrenamtlich. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Aufgaben der Revisionskommission sind die Überwachung der Haushalt- und Kasselführung sowie die Kontrolle der Rechnungslegung und Einhaltung der Satzung.
- (3) Der Jahresfinanzbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Auffällige Kontrollergebnisse sind dem Vorstand sofort schriftlich mitzuteilen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Protokollführung

Für die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung sind Anwesenheitslisten zu führen und Protokolle zu fertigen. Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Beiträge

- (1) Der Landesverband erhebt Beiträge nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung. Die in der Beitragsordnung festgelegten Jahresbeiträge sind Mindestbeiträge. Mitglieder können freiwillig einen höheren Beitrag einzahlen. Die Mehreinnahmen sind dem Streik- und Aktionsfond zuzuführen.
- (2) Wenn der Geschäftsstelle kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, ist der Mitgliedsbeitrag bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten
- (3) Bei einem Beitritt im Laufe des Jahres wird der Beitrag für die verbleibenden Monate des laufenden Kalenderjahres ab dem Beitrittsmonat berechnet und fällig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Beitragsrückzahlung.

§ 11 Erstattung von Aufwendungen

- (1) Der Landesverband hat den Mitgliedern seiner Organe sowie den Gliederungen und ihren Organen die Auslagen zu erstatten, die ihnen aus der ordnungsgemäßen Wahrnehmung satzungsmäßiger Aufgaben erwachsen.
- (2) Der Vorstand beschließt eine entsprechende Reisekostenverordnung.

§ 12 Finanzverwaltung

- (1) Der Geschäftsführer legt den Entwurf des Haushaltsplanes der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.
- (2) Der Vorstand hat in Abstimmung mit dem Geschäftsführer auf der Grundlage des Haushaltplanes finanzielle Handlungs- und Verfügungsfreiheit.

§ 13 Eigentumsverhältnisse

- (1) Das Vermögen und Inventar des Verbandes ist Verbandseigentum und vor Auflösung des Verbandes nicht teilbar.
- (2) Die Beendigung einer Mitgliedschaft zieht keinerlei finanzielle Ansprüche des ehemaligen Mitgliedes nach sich.

§ 14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Dresden.

§ 15 Auflösung des Verbandes

- (1) Über die Auflösung des Landesverbandes entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt nach dem für eine Satzungsänderung geltenden Verfahren mit der Maßgabe, dass es einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Über den Austritt des Landesverbandes aus dem Bundesverband kann nur nach den für die Auflösung des Landesverbandes geltenden Bestimmungen entschieden werden.

- (4) Wird der Landesverband aufgelöst oder ist das Vereinsvermögen aus anderen Gründen zu liquidieren, so sind der Landesverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter Liquidatoren.
- (5) Das bei der Liquidation verbleibende Reinvermögen fällt dem Bundesverband zu. Besteht der Bundesverband nicht mehr, so ist es einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung mit der Auflage zuzuführen, es zur Unterstützung bedürftiger Ärzte oder ihrer Hinterbliebenen zu verwenden. Eine Verteilung an Mitglieder findet nicht statt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden alle bisherigen Satzungen des Landesverbandes unwirksam.